

Investitionsförderprogramm Salzburger Tourismusoffensive

Richtlinie

Gewerbliche Tourismusförderung/ Anschlussförderungen des Landes zu OeHT-Förderungen

Investitionen im Tourismus
Tourismusprojekte mit besonderer Strahlkraft
Jungunternehmerförderung
erp-Tourismuskredite

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf sämtliche Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung für bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;

Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr

Redaktion: Mag. Christoph Wiesinger, Eva-Maria Eibl, MA | Postfach 527, 5010 Salzburg; Stand: 21.2.2024

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg | Tel.: 0662 8042-3814

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at | <https://www.salzburg.gv.at/tourismusoffensive>

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Förderprogramm Salzburger Tourismusoffensive	4
3	Zielsetzung	5
4	Rechtsgrundlagen	5
	4.1. Nationale Rechtsgrundlagen	5
	4.2. EU-Rechtsgrundlage:	6
5	Adressaten dieser Förderungsaktion	6
6	Förderungsgegenstand	6
	6.1. Anschlussförderungen zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW (OeHT)	6
	6.2. Anschlussförderungen zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Richtlinie für ERP-Kredite	6
7	Art und Höhe der Förderung	7
	7.1. Anschlussförderungen zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW (OeHT)	7
	7.2. Anschlussförderungen zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Richtlinie für ERP-Kredite	7
8	Antragstellung und Verfahren	7
	8.1. Anschlussförderungen zur Jungunternehmer-RL des BMAW (OeHT)	7
	8.2. Anschlussförderungen zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Richtlinie für ERP-Kredite	8
9	Allgemeine Bestimmungen	8
10	Berichterstattung und Monitoring	8
11	Mehrfachförderungen	9
12	Einstellung und Rückerstattung der Förderung	9
13	Pflichten der Förderungsnehmer	9
14	Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung	10
15	Geltungsdauer	11
	ANHANG A: Gebietskulissen bis 2025	12

1 Präambel

Aufbauend auf der **Tourismusstrategie Salzburg 2030** und abgestimmt auf die Bedürfnisse der Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft wurde das vorliegende Investitionsförderprogramm „**Salzburger Tourismusoffensive**“ ausgearbeitet.

Die Salzburger Tourismusoffensive konzentriert sich auf die Förderung von Investitionsvorhaben, die eine signifikante Auswirkung auf die Weiterentwicklung der Unternehmen haben. Durch die Unterteilung des Programms in unterschiedliche Schwerpunkte soll eine gezielte, effektive und bedarfsgerechte Unterstützung der jeweiligen Förderadressaten erreicht werden. Mit den Förderungen des Landes sowie den Anschlussförderungen an Förderungen der OeHT sollen Anreize für Investitionen geschaffen und so langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Bundeslandes Salzburg verbessert werden.

Um regionale Disparitäten zu verringern, konzentrieren sich die Förderschwerpunkte „Tourismus KMU“, „Qualitätsverbesserung Privatzimmer/ Ferienwohnungen“ sowie „Tourismus Invest“ und Zuschüsse zu ERP-Krediten abwechselnd auf festgelegte Gebietskulissen. Die jeweils gültigen Gebietskulissen sind im Anhang A zu finden.

2 Förderprogramm Salzburger Tourismusoffensive

Schwerpunkt	Investitionsstandort	Investitions-/Kredit-Volumen (EUR)	BMAW/OeHT	Land
Richtlinie Salzburg (de minimis)				
Tourismus KMU	Siehe Anhang A	100.000 bis 500.000	-	Direktzuschuss 10% max. EUR 50.000
Qualitätsverbesserung Privatzimmer/ Ferienwohnungen		10.000 bis 40.000	-	Direktzuschuss 15% max. EUR 6.000
Richtlinie „Gewerbliche Tourismusförderung/Anschlussförderungen des Landes Salzburg zu OeHT-Förderungen (AGVO)				
Tourismus Invest	Siehe Anhang A	500.000 bis 5.000.000	Geförderter Investitionskredit	Direktzuschuss 5% max. EUR 250.000
ERP-Tourismuskredit	Siehe Anhang A	500.000 bis 5.000.000	Geförderter Investitionskredit	Direktzuschuss 5% max. EUR 250.000
Tourismusprojekte mit Strahlkraft (Alleinstellungsmerkmal)	Bundesland Salzburg	500.000 bis 5.000.000	Geförderter Investitionskredit	Direktzuschuss 5% max. EUR 250.000
Jungunternehmerförderung	Bundesland Salzburg	50.000 bis 500.000	Direktzuschuss 7,5% max. EUR 37.500	Direktzuschuss 7,5% max. EUR 37.500

3 Zielsetzung

Ermöglichung von Anschlussförderungen des Landes Salzburg zu Förderungen des Bundes (OeHT) auf Grundlage der

- [Richtlinie des BMAW zur Förderung von Jungunternehmern \(Jungunternehmer-Richtlinie\)](#),
- der [Richtlinie des BMAW zur Förderung von Investitionen im Tourismus \(Tourismus-Investitions-Richtlinie\)](#),
- sowie der [Richtlinie für ERP-Kredite für Projekte der Tourismus- und Freizeitwirtschaft \(Richtlinie für aws erp-Kredite\)](#),

um eine Unterstützung für die Gründung und oder Übernahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Salzburg zu ermöglichen, einen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft leisten sowie die Schaffung und Realisierung von touristischen Vorhaben mit besonderer Strahlkraft (Alleinstellungsmerkmal) und regionaler bzw. überregionaler Bedeutung unterstützen zu können.

5

4 Rechtsgrundlagen

Sofern in dieser Richtlinie keine gesonderte Regelung festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der unter Punkt 3. angeführten Förderungsrichtlinien des Bundes subsidiär zu dieser Förderungsrichtlinie des Landes Salzburg.

4.1. Nationale Rechtsgrundlagen

- 4.1.1 Vereinbarung zur Kofinanzierung von Vorhaben im Rahmen der Richtlinien für die gewerbliche Tourismusförderung 2023-2027 vom 07.09.2023 in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen Staatssekretärin Mag. Susanne Kraus-Winkler und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Stefan Schnöll.
- 4.1.2 Vereinbarung über die Durchführung gemeinsamer Förderaktionen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2023ff vom 12.02.2024 in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H und dem Land Salzburg, Abteilung 1.
- 4.1.3 Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie) vom 30.3.2023 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.1.4 Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie) vom 30.3.2023 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.1.5 Richtlinie für aws erp-Kredite in der jeweils geltenden Fassung.

4.2. EU-Rechtsgrundlage

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, Amtsblatt L 167 vom 30.6.2023, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO“ in der jeweils gültigen Fassung).

- Artikel 14 - Regionale Investitionsbeihilfen
- Artikel 17 - Investitionsbeihilfen für KMU

6

5 Adressaten dieser Förderungsaktion

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller können Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sein, welche im Rahmen der unter Punkt 3 angeführten Richtlinie eine Förderung des Bundes für ein im Bundesland Salzburg umzusetzendes Projekt erhalten werden und die unter „Förderungsgegenstand“ angeführten Bedingungen erfüllen.

6 Förderungsgegenstand

6.1. Anschlussförderungen zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW (OeHT)

Unterstützung der Gründung und Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Gewährung einer Anschlussförderung des Landes Salzburg in gleicher Höhe wie jener des Bundes (OeHT).

6.2. Anschlussförderungen zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Richtlinie für ERP-Tourismus-Kredite

6.2.1. Verstärkung der bundesseitigen Förderung mit einem Einmalzuschuss des Landes Salzburg zum geförderten Kreditvolumen der OeHT bzw. des ERP-Fonds für Projekte, welche in einer gesondert festzulegenden und im Zeitablauf wechselnden Gebietskulisse des Bundeslandes Salzburg umgesetzt werden sollen (siehe Anhang A).

6.2.2. Verstärkung der bundesseitigen Förderung mit einem Einmalzuschuss des Landes Salzburg zum geförderten Kreditvolumen der OeHT bzw. des ERP-Fonds für besonders bedeutende touristische Vorhaben mit einem entsprechenden Alleinstellungsmerkmal, welche im Bundesland Salzburg umgesetzt werden sollen. Das Investitionsvorhaben soll nachstehende Kriterien erfüllen:

- Eine besondere Bedeutung für einen Ort oder eine Region.
- Es hat eine lokale, regionale oder überregionale Strahlkraft.
- Ein echtes Alleinstellungsmerkmal (lokal oder regional).
- Positiver Einfluss auf die lokale oder regionale wirtschaftliche Entwicklung.

7 Art und Höhe der Förderung

7.1. Anschlussförderungen zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW (OeHT)

Die Anschlussförderung besteht bei förderbaren Kosten von mindestens EUR 50.000 (Untergrenze) bis max. EUR 500.000 (Obergrenze) in einem Zuschuss von maximal 7,5 % der förderbaren Projektkosten bzw. in gleicher Höhe wie jener des Bundes (OeHT) unter Beachtung der EU-beihilfenrechtlichen Grenzen.

7.2. Anschlussförderungen zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Richtlinie für ERP-Tourismus-Kredite

7.1.1. Die Anschlussförderung beträgt max. 5 % (max. EUR 250.000) des vom BMAW/ERP-Fonds geförderten Kreditvolumens unter Beachtung der EU-beihilfenrechtlichen Grenzen, sofern das Investitionsvorhaben in einer Gemeinde gemäß Anhang A umgesetzt wird.

7.1.2. Die Anschlussförderung beträgt max. 5 % (max. EUR 250.000) des vom BMAW/ERP-Fonds geförderten Kreditvolumens unter Beachtung der EU-beihilfenrechtlichen Grenzen, sofern das Investitionsvorhaben ein entsprechendes Alleinstellungsmerkmal hat und im Bundesland Salzburg umgesetzt wird.

8 Antragstellung und Verfahren

8.1. Anschlussförderungen zur Jungunternehmer-RL des BMAW (OeHT)

Die Antragstellung der Anschlussförderung für den Jungunternehmerzuschuss des Landes Salzburg erfolgt mittels eines gesonderten Beiblattes für die Landes-Anschlussförderung ausschließlich über das Einreichportal der OeHT, über welches auch die bundesseitige Förderung zu beantragen ist. Das Datum des Portalantrages gilt als Anerkennungsstichtag sowohl für die Bundes- als auch für die Landesförderung. Die Antragstellung über das Einreichportal hat unbedingt vor Projektbeginn zu erfolgen.

Im Falle einer positiven Antragsprüfung für die Anschlussförderung durch die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, als fachlich zuständige Stelle des Amtes der Salzburger Landesregierung, wird die OeHT als abwickelnde Stelle ein Förderungsangebot sowohl für die Bundesförderung als auch für die Anschlussförderung des Landes Salzburg erstellen¹. Auch die Projektabrechnung hat ausschließlich gegenüber der OeHT zu erfolgen, welche die Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises wie in der Bundesrichtlinie vorgesehen, überprüft. Die Auszahlung der Anschlussförderung des Landes Salzburg erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung.

¹ frühestens nach Anmeldung im SANI-System der Europäischen Kommission

8.2. Anschlussförderungen zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Richtlinie für ERP-Tourismus-Kredite

Die Antragstellung der Anschlussförderung des Landes Salzburg zum geförderten Kreditvolumen der OeHT bzw. des ERP-Fonds erfolgt mittels eines gesonderten Beiblattes für die Landes-Anschlussförderung ausschließlich über das Einreichportal der OeHT, über welches auch die bundesseitige Förderung zu beantragen ist. Das Datum des Portalantrages gilt als Anerkennungsstichtag sowohl für die Bundes- als auch für die Landesförderung. Die Antragstellung über das Einreichportal hat unbedingt vor Projektbeginn zu erfolgen.

Im Falle einer positiven Antragsprüfung für die Anschlussförderung durch die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, als fachlich zuständige Stelle des Amtes der Salzburger Landesregierung, erhält der Antragsteller eine Förderungsvereinbarung des Landes Salzburg.² Die Projektabrechnung hat ausschließlich gegenüber der OeHT zu erfolgen, welche die Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises wie in der Bundesrichtlinie vorgesehen, überprüft. Die Auszahlung der Anschlussförderung des Landes Salzburg erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung.

9 Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- 9.2. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 9.3. Eine Förderung kann an demselben Investitionsstandort nur einmalig pro Unternehmen in Anspruch genommen werden.
- 9.4. Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 AGVO können nicht gefördert werden.
- 9.5. Projekte von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind, können ebenfalls nicht gefördert werden.

10 Berichterstattung und Monitoring

- 10.1. Das Land Salzburg als Förderungsgeber ist zur Berichterstattung über die im Rahmen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie gewährten Anschlussförderungen an die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb sowie an die Generaldirektion Handel verpflichtet. Die jährliche Berichterstattung an die Generaldirektion Wettbewerb sowie die zweijährige Berichterstattung an die Generaldirektion Handel

² frühestens nach Anmeldung im SANI-System der Europäischen Kommission

erfolgen im Wege des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres.

- 10.2. Weiters ist das Land Salzburg verpflichtet, Einzelbeihilfen, welche den gemäß AGVO meldepflichtigen Beihilfebetrug für ein Vorhaben überschreiten (wenn Beihilfe EUR 100.000,- übersteigt), in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission bzw. einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfenwebseite zu veröffentlichen.
- 10.3. Zudem sind Aufzeichnungen über jede einzelne Beihilfe über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung aufzubewahren.

11 Mehrfachförderungen

Bei der Ermittlung der gemäß EU-Beihilfenrecht max. zulässigen Förderungsintensität sind sämtliche Förderungen für ein im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie unterstütztes Vorhaben einzubeziehen.

12 Einstellung und Rückerstattung der Förderung

Die Anschlussförderung des Landes Salzburg wird eingestellt bzw. sind bereits ausbezahlte Förderungen vom Förderungsempfänger über Aufforderung durch den Förderungsgeber zur Gänze oder anteilig zurückzuerstatten, wenn auch die der Anschlussförderung zugrundeliegende Förderung des Bundes bzw. des ERP-Fonds eingestellt bzw. zur Gänze oder anteilig rückgefordert wird. Die näheren Regelungen dazu können den unter Punkt 3 angeführten Bundesrichtlinien bzw. der jeweiligen Förderungsvereinbarung entnommen werden.

13 Pflichten der Förderungsnehmer

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer

- 13.1. das beantragte Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt wurde,
- 13.2. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Antrag bzw. der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- 13.3. Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

14 Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (Art. 13 DSGVO)

Dem Land Salzburg ist es ein wichtiges Anliegen, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. Diese Datenschutzerklärung informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Land Salzburg und Ihre diesbezüglichen Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach den von Ihnen beantragten Förderungen.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, PF 527, 5010 Salzburg, Tel +43 662 8042-0, Mail post@salzburg.gv.at

10

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeiten wir jene personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben.

Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten kann gegebenenfalls an den Rechnungshof des Bundes bzw. des Landes Salzburg, die Europäische Kommission, die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank erfolgen. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten (zur Vermeidung von Mehrfachförderungen).

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 des Allgemeinen Landeshausaltsgesetzes 2018 betreffend den Transferbericht sind seitens des Landes Salzburg folgende Daten im Transferbericht des Landes zu veröffentlichen: Verwendungszweck des Transfers, Höhe des ausbezahlten Transfers, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes.

Ihre Rechte: Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Bitte beachten Sie, dass die Rechte aus der DSGVO unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können. Sofern Sie in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde be-

schweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/datenschutz.

15 Geltungsdauer

Die Richtlinie für diese Anschlussförderung des Landes tritt rückwirkend mit 30.03.2023 in Kraft und gilt bis einschließlich 30.6.2028 bzw. bis zur Ausschöpfung des jährlichen Förderbudgets. Bis zum 31.12.2027 können über das Einreichportal bei der OeHT Förderungsansuchen eingereicht werden.

ANHANG A: Gebietskulissen bis 2025

Bis 31.12.2025 werden folgende Gebietskulissen festgelegt:

- **Salzburger Seenland**

50304 Berndorf bei Salzburg	50327 Obertrum am See
50317 Henndorf am Wallersee	50331 Schleedorf
50320 Köstendorf	50332 Seeham
50323 Mattsee	50339 Seekirchen am Wallersee
50324 Neumarkt am Wallersee	50335 Straßwalchen
50326 Oberndorf bei Salzburg	

- 12 ▪ **Fuschlseeregion**

50307 Ebenau	50318 Hintersee
50311 Faistenau	50319 Hof bei Salzburg
50312 Fuschl am See	50321 Koppl

- **Region Wolfgangsee (Salzburger Teil)**

50330 St. Gilgen	50336 Strobl
------------------	--------------

- **Krispl/Gaißau (50206)**

- **Lammertal**

50201 Abtenau	50210 Rußbach am Paß Gschütt
50203 Annaberg-Lungötz	50419 St. Martin am Tennengebirge

- **Forstau (50409)**